Bäxstischen Hauß /.

Fürs Ander, die Steur auf der Bäxstischen Behausung anlangende. Ist (wie jüngst hievor) widerumb dahalben Rathschlagt worden, die Ihren Steur Compromissarien, auf Ihr Ausgangens Schreiben, und Abschidung schrifftlich zuberichten. Ein Ersamer Rath, Kunde sich dieser Steur, ohne Rechtliche erkhanntnus, nicht begeben, sonder welle dieselben von einem ordenlichen und partheyischen Gericht, gewartent sein. Und werden die Bäxstischen Erben genugsamen Schein und beweisung (wie jnen disfalls obligt) darbringen, daß solche ain adeliche Behausung seye, und der gemainen Steuren befreyt. Wells ain Ersamer Rath auch billich darbey Ebleich lassen. Doch daß aber hingegen die Innhaber solcher Behausung, dieselb also adenlich halten, und darinnen fürter nit mer (wie bisherro) Kaufmanschafften, gemaine handtierungen, und Gwerb gebrauchen, dann welcher sich gemainer handtierung, und Gwerbsachen unterzeucht, ist auch schuldig, neben anndern, in allen gemainen obligenheiten mitleiden getragen. Und haist nit daß man der gemain geniesse.